

21. Unter welchen Umständen hat die Umwandlung einer Kaufpreisschuld in eine solche aus Darlehen und die Hingabe einer Schuldburkunde über das Darlehen die Wirkung, daß die Forderung aus dem Kauf getilgt wird und dem Verkäufer fortan nur noch ein Anspruch aus dem Darlehens-Schuldversprechen zusteht?

RGB. § 364. AufwG. § 63.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1927 i. S. Firma M. M., Kommanditgesellschaft auf Aktien (Bekl.) w. F. (Kl.). II 115/27.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1917 verkauften und übertrugen die (elf) Gesellschafter der Firma Gebrüder G. GmbH. in G. ihre sämtlichen Geschäftsanteile an die Beklagte. Zu diesen Gesellschaftern gehörte auch der Kläger mit einem Geschäftsanteil. Als Kaufpreis für die gesamten (im ganzen 800) Geschäftsanteile wurde der Betrag von 2125000 M vereinbart, zahlbar

1. durch Hingabe von 800 Schuldscheinen der Beklagten über je 1000 M, zum Nennwert von 1000 M, verzinslich vom 1. Januar 1918 ab zu 5% jährlich mit halbjährlicher Zinszahlung, kündbar von seiten der Beklagten frühestens in 5 Jahren, von seiten der Gläubiger frühestens in 15 Jahren. . . .

2. durch Hingabe von 750 Kommanditanteilen der Beklagten mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1918 zum Kurs von 1500/0;

3. durch Zahlung des Restbetrags von 200 000 *M* in bar bis 1. Februar 1918.

In Wirklichkeit wurden die 800 Schuldscheine (oben Nr. 1) nicht in 800 Stücken zu je 1000 *M*, sondern in höheren Beträgen ausgefertigt. Sie wurden gedruckt, je mit der Aufschrift „5%ige zum Nennwert einlösbare Schuldverschreibung“ versehen und von der Beklagten unterzeichnet. Die Eingangsworte (auf S. 2) lauten: „Die M. M. Kommanditgesellschaft a. N. . . . bekennt hierdurch, Herrn . . . aus gewährtem Darlehen den Betrag von . . . zu schulden.“ Dann folgt der Abdruck der Darlehensbedingungen, aus denen Nachstehendes zu erwähnen ist. Nach § 2 ist das Darlehen für die Gläubiger bis zum 1. Februar 1933 unkündbar, vom 1. Januar 1923 an ist die Schuldnerin (die Beklagte) berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder in Raten von 50 000 *M* oder einem Vielfachen davon an die Gläubiger zu Händen der Deutschen Bank Filiale Frankfurt a. M. zurückzuzahlen. Für die Zeit nach dem 1. Februar 1933 ist der Schuldnerin die Möglichkeit eingeräumt, das Darlehen in 5%ige Teilschuldverschreibungen an Order zu je 1000 *M* umzuwandeln. Für den Fall, daß die Schuldnerin hiervon (und von einer Verlängerung des Darlehens um 5 Jahre über den 1. Februar 1933 hinaus) keinen Gebrauch machen sollte, schreibt § 3 die sofortige Rückzahlung zum Nennwert vor. § 4 räumt den Darlehensgläubigern das Recht ein, jederzeit vor Fälligkeit des Darlehens seine Umwandlung in 5%ige Teilschuldverschreibungen an Order zu verlangen. Nach § 5 ist die Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M. Treuhänderin des Darlehensgläubigers und in dieser Eigenschaft zur Wahrnehmung aller seiner Rechte gegenüber der jetzigen Beklagten befugt. Endlich heißt es im § 6: eine Übertragung oder Verpfändung der Ansprüche des Darlehensgläubigers sei, solange nicht die Umwandlung in Teilschuldverschreibungen an Order stattgefunden habe, nur im Wege der notariellen Erklärung zulässig und nur dann wirksam, wenn sie vom alten und vom neuen Gläubiger der Schuldnerin und der Deutschen Bank Filiale Frankfurt a. M. mitgeteilt werde. Den Schuldscheinen waren „Drittungs-vordrucke“ beigelegt, gegen deren Unterzeichnung und Einreichung regelmäßig die Zinsen halbjährlich ausgezahlt werden sollten; außerdem lag jedem Schuldschein ein Erneuerungsschein bei.

Der jetzige Kläger erhielt nach dem Vertrag vom 4. Dezember

1917 für seinen Geschäftsanteil keinen Schuldschein, sondern eine Barzahlung in Höhe von 2656,25 M. Es ist jedoch unbestritten, daß er von seinem inzwischen verstorbenen Vater, der auch Gesellschafter der Gebr. S. GmbH. gewesen war, die Ansprüche aus zwei diesem zugewiesenen Schuldscheinen über je 30000 M, zusammen also 60000 M, erworben hat.

Am 1. August 1923 zahlte die Beklagte nach vorheriger Kündigung den aus den Schuldscheinen geschuldeten Betrag von zusammen 800000 M an die Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M. als die vertraglich bestellte Treuhänderin zurück, worauf diese der Beklagten mitteilte, daß sie die Zahlung nur unter Vorbehalt aller Rechte annehme.

Im Rechtsstreit verlangt der Kläger auf Grund des Kaufvertrags vom 4. Dezember 1917 für seinen Anteil an den genannten Schuldscheinen Aufwertung mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 60000 RM nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1924 an ihn zu verurteilen. Die Beklagte hat die Verpflichtung zur Aufwertung an sich nicht bestritten, aber in erster Linie eingewandt, daß die Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über Industrieobligationen (§§ 33ffg.) zu geschehen habe. In zweiter Reihe behauptete die Beklagte, es handle sich bei dem Darlehen von 800000 M um eine Vermögensanlage; der Kläger habe also nur Anspruch auf Aufwertung nach § 63 Abs. 1 AufwG. Keinesfalls liege aber ein Anspruch aus gegenseitigem Vertrag vor. Denn der Kaufpreis sei, was die Schuldscheine (Schuldverschreibungen) angehe, durch deren Hingabe getilgt worden, sodaß nur noch der in diesen Scheinen verbriefte Anspruch bestehe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 18000 RM nebst Zinsen. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß sie den Kaufvertrag vom 4. Dezember 1917 vollständig erfüllt habe, ein Anspruch der früheren Gesellschafter der Gebr. S. GmbH. und somit auch des Klägers auf Kaufpreiszahlung also nicht mehr bestehe. Denn unstreitig hätten die Verkäufer, abgesehen von der vereinbarten Barzahlung von 200000 M, die 750 Kommanditanteile der Firma

M. M. und auch die 800 000 M in Schuldscheinen (Schuldverschreibungen) der verklagten Firma erhalten. Die Hingabe der beiden letztgenannten Werte stelle eine Leistung an Erfüllungstatt dar und in diesem Sinne seien sie auch von den Veräußerern angenommen worden. Daraus folge, daß den Veräußerern von da an — was den hier streitigen Posten von 800 000 M betreffe — kein Anspruch aus dem Kaufvertrag mehr, sondern nur noch ein solcher aus den von der Beklagten ausgestellten Schuldverschreibungen zugestanden habe, die auf eine Stufe mit Wertpapieren und zwar mit Industrieobligationen gestellt werden müßten. Die Aufwertung der Ansprüche aus ihnen habe daher nach § 33 AufwG. zu geschehen.

Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung nicht beigetreten. Es geht davon aus, die Wendung „zahlbar durch Hingabe von . . . Schuldscheinen“ im § 1 des Kaufvertrags lasse nicht die Folgerung zu, daß in den Schuldscheinen eine neue selbständige Verbindlichkeit habe begründet werden sollen, die an die Stelle des Kaufpreisanspruchs und nicht etwa bloß neben ihn zu treten gehabt habe. Die Schuldverschreibungen seien vielmehr nur erfüllungshalber ausgestellt worden, und daraus folge die Berechtigung des Standpunkts des Klägers, daß seine Forderung ihrem Rechtsgrunde nach auf den Kaufvertrag vom 4. Dezember 1917, also auf einen gegenseitigen Vertrag, zurückzuführen sei. Die Sonderbestimmungen des Aufwertungsgesetzes für Industrieobligationen seien hier nicht anwendbar. Hiernach habe freie Aufwertung nach § 242 BGB. einzutreten. Zur Frage ihrer Höhe berücksichtige der Berufungsrichter, daß die neben den Grundstücken verkauften Vorräte bei der in den Jahren 1918 und 1919 herrschenden Warenknappheit nutzbringend hätten verwertet werden können und daß es der Beklagten gelungen sei, den größten Teil ihres Geschäftsvermögens in die feste Währung hinüber zu retten. Unter diesen Umständen sei eine Aufwertung in Höhe von 30%, wie sie das Landgericht durch Teilurteil zugesprochen habe, unbedenklich gerechtfertigt. Da der Anspruch im Jahre 1917 begründet worden sei, müsse nach § 2 AufwG. als Goldmarkbetrag der Nennbetrag der Forderung zugrunde gelegt werden. Der Kläger habe den Anspruch auf die 60 000 RM allerdings erst 1919 erworben; er sei ihm aber vom Ersterwerb, seinem Vater, entweder als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht übertragen worden. In Anwendung des im

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AufwG. ausgesprochenen Rechtsgedankens sei daher auch hier der Nennbetrag als Goldmarkbetrag anzusehen. Demnach sei der dem Kläger vom Landgericht zugesprochene Betrag von 18000 *RM* nicht zu beanstanden.

Soweit das Berufungsgericht die Anwendung der §§ 33ffg. AufwG. auf die hier in Rede stehenden Schuldscheine oder Schuldverschreibungen ablehnt, ist ihm beizutreten. In dieser Hinsicht hat auch die Revision keinen besonderen Angriff erhoben, sondern nur um Nachprüfung gebeten. Mag es auch richtig sein, daß die Gesichtspunkte, aus denen das Aufwertungsgesetz für die im § 33 genannten, auf den Inhaber oder an Order lautenden Schuldverschreibungen eine Aufwertung auf 15% des Goldmarkbetrags anordnet, im wesentlichen auch auf Schuldverschreibungen der hier vorliegenden Art zutreffen, so geht es doch nicht an, die ausdrücklich nur Inhaber- und Orderpapiere erwähnende Vorschrift des § 33 über diesen Kreis von Schuldverschreibungen hinaus auf Namenspapiere auszudehnen. So lehnt denn auch das Schrifttum mit Ausnahme von Hachenburg (*JW.* 1925 S. 2533) die entsprechende Anwendung des § 33 auf andere als die dort genannten Schuldverschreibungen ab, und in gleichem Sinne hat sich auch das Reichsgericht in *RGZ.* Bd. 117 S. 143 (146) sowie im Urteil vom 25. April 1927 IV 856/26 ausgesprochen.

Begründet ist dagegen die Rüge, die sich gegen die Annahme des Berufungsrichters wendet, daß den Verkäufern der Geschäftsanteile zum Betrag von 800000 *M* auch nach Hingabe der zur Deckung dieses Kaufpreisteils bestimmten Schuldscheine (Schuldverschreibungen) noch Ansprüche aus gegenseitigem Vertrag, also aus Kauf, zugestanden hätten, weil es sich bei der Hingabe jener Schuldscheine nur um eine Leistung erfüllungshalber gehandelt habe. Diese Auslegung des Vertrags vom 4. Dezember 1917 ist nach der Sachlage unmöglich. Ohne Zweifel ist auch zum Betrag der hier allein in Betracht kommenden 800000 *M* zunächst eine Kaufpreisforderung der Verkäufer der Geschäftsanteile entstanden. Eine bloße vertragmäßige Umwandlung dieser Schuld der Beklagten in eine solche aus Darlehen hätte nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für sich allein noch nicht die Wirkung gehabt, daß das alte Schuldverhältnis aus gegenseitigem Vertrag völlig erloschen wäre und den Verkäufern von da an in Höhe der 800000 *M* nur noch ein

Anspruch aus dem Darlehens-Schuldversprechen zugestanden hätte. In solchem Falle könnte daher auch nicht von einer Leistung (in Gestalt des Schuldversprechens) an Erfüllungstatt die Rede sein. Eine derartige einfache, nur etwa auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Umwandlung der Kaufschuld in eine Darlehensschuld liegt aber hier nicht vor. Die Vertragsschließenden sind vielmehr weiter gegangen und haben an Stelle der ursprünglichen Kaufpreisschuld von 800000 *M* ein Schuldverhältnis errichtet, das die alte Schuld — aus Kauf — vollständig beseitigte, so daß die im Vertrag bestimmte Hingabe der Schuldscheine als Leistung an Erfüllungstatt angesehen werden muß. Entscheidend hierfür ist nicht sowohl die äußere Form (gedruckte „Schuldverschreibungen“ mit Zins- und Erneuerungsscheinen), in der die Beklagte die Schuldscheine anfertigen ließ und den Gläubigern aushändigte, als vielmehr der Inhalt der Bedingungen, die für das der Beklagten zu gewährende Darlehen vereinbart worden sind. Der § 2 dieser Bedingungen setzt die Kündigungs- und Rückzahlungsmöglichkeiten in der Weise fest, daß die Darlehensgläubiger bis zum 1. Februar 1933 überhaupt nicht kündigen können, die Beklagte aber als Schuldnerin vom 1. Januar 1923 ab zur Rückzahlung des Darlehens, sei es im ganzen oder in Raten von mindestens 50000 *M*, jederzeit berechtigt ist; und für die Zeit nach dem 1. Februar 1933 ist bestimmt, daß die Schuldnerin entweder die Weitergewährung des Darlehens zu den gleichen Bedingungen wie bisher auf fernere 5 Jahre verlangen oder das Darlehen in 5%ige Order-Teilschuldverschreibungen zu je 1000 *M* umwandeln dürfe. Nicht minder kennzeichnend für die Bedeutung des Darlehensverhältnisses ist die Bestimmung des § 5 der Bedingungen, wonach die Darlehensgläubiger die Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M. als Treuhänderin zu ihrer Vertreterin bestellen „in bezug auf Ausübung aller Rechte als Darlehensgläubiger gegen die M. M. Kommandit-Gesellschaft auf Aktien“. Zugleich verpflichten sich im nämlichen § 5 die Darlehensgläubiger der Schuldnerin gegenüber, ihre Rechte aus dem Darlehen nicht selbständig gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, sie übertragen vielmehr die Geltendmachung aller Ansprüche aus dem Darlehen ausschließlich der Treuhänderin. Endlich erkennt in § 5 die Schuldnerin die Treuhänderin als allein zur Geltendmachung von Ansprüchen der Darlehensgläubiger berechtigt an.

Diese Regelung ist schlechterdings unvereinbar mit der Annahme, daß die Schuldscheine (Schuldverschreibungen) nur erfüllungshalber hingegeben werden sollten und daß — was die unvermeidliche Folge wäre — neben dem Darlehensanspruch ein solcher aus Kauf bestehe oder weiterbestehe. Es wäre in der Tat sinnlos gewesen, einerseits die Wahrnehmung aller Gläubigerrechte aus dem Darlehen ausschließlich der Treuhänderin zu übertragen, andererseits aber den Gläubigern gestatten zu wollen, daß sie im Streitfalle auf die Kaufpreisforderung als solche zurückgreifen und über die Kündigungs- und Rückzahlungsbestimmungen der Darlehensbedingungen hinweg gegen die Beklagte nach den Grundsätzen über den Kauf selbst vorgehen dürften. Ein solches Nebeneinanderbestehen der Rechte aus dem Kaufvertrag, soweit er die 800000 M betrifft, und aus dem Darlehen müßte zu einer geradezu unentwirrbaren Unordnung führen; es kann also von den Vertragsschließenden unmöglich gewollt gewesen sein. Die Rechte, die den Veräußerern an den durch Hingabe von Schuldscheinen beglichene 800000 M zukommen, sind in den besprochenen Darlehensbedingungen erschöpfend geregelt.

Den Veräußerern und damit auch dem Kläger steht demnach der Beklagten gegenüber kein Anspruch mehr aus Kauf, sondern nur noch ein Anspruch aus den ihm überwiesenen Schuldverschreibungen zu; denn die Hingabe der Schuldscheine über 800000 M an die Veräußerer ist an Erfüllungsstatt, nicht erfüllungshalber geschehen. Besteht aber insoweit kein Anspruch aus gegenseitigem Vertrag mehr (§ 63 Abs. 3 AufwG.), so kann es sich auch nicht um freie Aufwertung des Anspruchs des Klägers (nach § 242 BGB.) handeln. Die Rechte, die sich die Veräußerer durch die Vereinbarung über die Hingabe von Schuldscheinen im Gesamtbetrag von 800000 M geschaffen haben, stellen vielmehr eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. dar; denn zweifellos liegt hier eine auf längere Zeit berechnete, dem Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals dienende Verwendung von Vermögensstücken vor. Daraus folgt, daß der Kläger nur Aufwertung nach § 63 Abs. 1 a. a. O., d. h. bis zum Höchstmaß von 25% des Goldmarkbetrags zu beanspruchen hat. . . .